



# **FORSCHUNG & TECHNOLOGIEENTWICKLUNG QUALITÄT**

## **FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE**

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft soll sich auch in den kommenden Jahren dynamisch und zukunftsfähig entwickeln. Laut Wirtschaftsstrategie NÖ 2025 wird dabei die Qualität des Wirtschaftsstandorts noch stärker in den Mittelpunkt rücken, und der Fokus wird sich auf die Schwerpunkte „Internationalisierung & Standort“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Innovation“ richten. Mit den Förderungen „Wirtschaft, Tourismus und Technologie“ sollen die Unternehmen im Land noch besser unterstützt werden.
- 2) Im Fokus des Programms „Forschung & Technologieentwicklung“ liegen wissenschaftliche Projekte der Bereiche industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung, die neue innovative Ansätze, Technologien, Verfahren, Produkte oder Prozesse entwickeln.
- 3) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden F&E-Vorhaben ab € 50.000,- Projektkosten unterstützt, die ein hohes Marktumsetzungspotenzial aufweisen. Es werden sowohl Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als auch universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt.
- 4) Dadurch sollen die bereits vorhandenen Forschungskompetenzen der niederösterreichischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen forciert werden, und eine stärkere Vernetzung untereinander soll stattfinden.
- 5) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) ist möglich.
- 6) Gefördert werden Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 7) Das Förderprogramm tritt mit 1.7.2021 in Kraft und gilt bis 31.12.2021.

## **FORSCHUNG & TECHNOLOGIEENTWICKLUNG QUALITÄT**

- 8) Im Rahmen dieser Förderungsaktion werden F&E-Vorhaben ab € 50.000,- unterstützt, die ein hohes Marktumsetzungspotenzial besitzen. Es werden sowohl Unternehmen als auch Forschungseinrichtungen sowie deren Kooperationen unterstützt.



- 9) Das Vorhaben begünstigt, auch durch Kooperationen, eine dynamische Entwicklung des Unternehmens beziehungsweise der Forschungseinrichtung und dient neben dem Know-how-Aufbau am Standort auch der Steigerung der Ressourceneffizienz.
- 10) Der Fonds kann verpflichtende Durchführbarkeitsstudien und/oder eine begleitende Beratung vorsehen.
- 11) Die Anträge werden hinsichtlich wissenschaftlicher Neuheit, Standortentwicklung, Verwertungspotenzials und Leistungsfähigkeit der Projektträger bewertet.
- 12) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) ist möglich.

## Zielgruppe

- 13) Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Kooperationen beider, die das Vorhaben am Standort Niederösterreich umsetzen und/oder die Wertschöpfung in Niederösterreich generieren.
- 14) Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind ausschließlich im Bereich der experimentellen Entwicklung antragsberechtigt, universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen auch im Bereich industrielle Forschung und Grundlagenforschung.
- 15) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
  - Kreditinstitute
  - Versicherungsunternehmen
  - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
  - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) i.V.m. AGVO 2 Abs. 18
  - Unternehmen im Bereich Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit c)

## Förderung

- 16) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 17) Es muss sich um ein Vorhaben handeln, dessen geförderter Teil vollständig einer der nachstehenden Kategorien zugeordnet werden kann:
  - Grundlagenforschung
  - Industrielle Forschung
  - Experimentelle Entwicklung
  - Durchführbarkeitsstudien



- 18) Die maximal zulässige Förderintensität ist abhängig vom Inhalt des Vorhabens (Nähe zur Produktreife), von der Unternehmensgröße<sup>1</sup> sowie etwaigen Qualitätszuschlägen.

	<b>Experimentelle Entwicklung</b>	<b>Industrielle Forschung</b>	<b>Qualitätszuschlag (siehe unten)</b>
<b>Kleine Unternehmen</b>	45 %		+15 %
<b>Mittlere Unternehmen</b>	35 %		+15 %
<b>Große Unternehmen</b>	25 %		+15 %
<b>Forschungseinrichtungen</b>	25 %	50 %	+15 %

- 19) Ein Qualitätszuschlag von bis zu 15 % kann für Vorhaben im Bereich der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung hinzugerechnet werden, wenn gemäß AGVO 25 Abs. 6 lit b) (i) das Vorhaben die wirksame Zusammenarbeit beinhaltet:
- mit mindestens einem KMU oder einem/einer PartnerIn in einem anderen Mitgliedstaat (wobei kein/keine ProjektpartnerIn mehr als 70 % der förderbaren Kosten tragen darf) oder
  - mit einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung; diese müssen mindestens 10 % der förderbaren Kosten tragen und das Recht haben, eigene Forschungsergebnisse zu veröffentlichen oder (ii) die Ergebnisse des Vorhabens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software bzw. Open-Source-Software verbreitet werden.
- 20) Die maximal zulässige Förderintensität beträgt für Grundlagenforschung maximal 100 % und für Durchführbarkeitsstudien maximal 50 %.
- 21) Eine Akontierung der Förderung kann im Förderungsvertrag festgelegt werden.
- 22) Das geförderte Vorhaben ist innerhalb des vereinbarten Vorhabenszeitraums durchzuführen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist gesondert zu beantragen und durch den Fonds zu genehmigen.

## Förderbare Kosten

- 23) Die förderbaren Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind einer der Forschungs- und Entwicklungskategorien gemäß Rz 75 des Förderprogramms zuzuordnen.

Förderbar sind vorhabensrelevante Kosten für ForscherInnen, TechnikerInnen und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind. Für gewerbliche Unternehmen kann im Förderungsvertrag ein pauschaler Stundensatz von € 30,- festgelegt werden. Die Anwendung der Pauschale ist nur für Projektmitarbeiter möglich, die bei der Sozial- und Pensionsversicherung angemeldet sind und die Abgaben zur Gänze geleistet werden. (u.a. geringfügig Beschäftigte, Mitarbeiter in Altersteilzeit, freie Dienstnehmer sind nicht mit der Pauschale förderbar)

- 24) Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).

<sup>1</sup> vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (2003/361/EG):

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:DE:PDF>



- 25) Förderbar sind externe Dienstleistungen, wie Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-Length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden, sowie externe Kosten von Durchführbarkeitsstudien. Für gewerbliche Unternehmen sind technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld bis maximal € 60.000,-, wirtschaftliche Marktumsetzungsstudien bis maximal € 40.000,- förderbar.
- 26) Gemeinkosten sind als Pauschale von 25 % auf die förderbaren Personalkosten und förderbare Kosten für Anlagennutzung für Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, förderbar. Die Berechnungsmethode und die beizubringenden Nachweise zur Überprüfung werden im Förderungsvertrag festgelegt.
- 27) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

## Nicht-förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die FörderungswerberInnen lauten
- Zahlungen, die nicht von FörderungswerberInnen geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die FörderungswerberInnen vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. MwSt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,00
- externe Leistungen verbundener Unternehmen bzw. Partnerunternehmen

## Antragstellung

- 28) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wurde.

## Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 29) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
  - Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
  - Projektbeschreibung laut Leitfaden



## Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, i.d.g.F.s., Art. 25 Abs 2. lit a/b/c/d, 27, 28, 29
- VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
- VERORDNUNG (EU) 2020/972 DER KOMMISSION vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen
- EFRE-Programm Investition in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020 (CCI Nr. 2014AT16RFOP001), mit Durchführungsbeschluss (C[2014] 9935) vom 16. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt
- Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich (IWB/EFRE Österreich 2014 – 2020)

## Kontakt zur Förderstelle

- 30) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft> sowie bei folgenden AnsprechpartnerInnen:

### **TECHNOLOGIE – UNIVERSITÄRE UND AUSSERUNIVERSITÄRE FORSCHUNGSEINRICHTUNGEN**

- Mag. Thomas SCHMIDT E: [thomas.schmidt@noel.gv.at](mailto:thomas.schmidt@noel.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 – 16123
- Monika MAUKNER E: [monika.maukner@noel.gv.at](mailto:monika.maukner@noel.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 – 16128
- Roswitha LEHMBACHER E: [roswitha.lehmbacher@noel.gv.at](mailto:roswitha.lehmbacher@noel.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 – 16134

### **FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG – UNTERNEHMEN DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**

- Wolfgang KREMSER E: [wolfgang.kremser@noel.gv.at](mailto:wolfgang.kremser@noel.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 – 16152
- Patricia DELORENZO E: [patricia.delorenzo@noel.gv.at](mailto:patricia.delorenzo@noel.gv.at) T: +43 / 2742 / 9005 – 16202